

### 3. Unterrichtseinheiten

#### Unterrichtseinheit 1: Warum Rechte der Natur?

In der ersten Unterrichtseinheit diskutieren die Schülerinnen und Schüler über die tiefgehenden Ursachen der Naturzerstörung und setzen sich mit dem Konzept Rechte der Natur kritisch auseinander.

- **Überblick über den Unterrichtsverlauf**

- (1) Einstieg mit dem Film „Menschen, die auf Bäume steigen“
- (2) Erarbeitung:
  - a) Argumente für die Eigenrechte der Natur aus Texten herausarbeiten (M1-M5)
  - b) Austausch im Gruppenpuzzle und Präsentation ausgewählter Argumente
- (3) Sicherung: Präsentation der Gruppenarbeiten in einem Galeriegang

Zeitlicher Umfang: ca. 2 Unterrichtsstunden

- **Arbeitsvorschlag zur Unterrichtseinheit 1**

- (1) Einstieg
  - Schülerinnen und Schüler schauen sich den Trailer zum Dokumentarfilm „Meschen, die auf Bäume steigen“ (2:34 min) an und tauschen sich über ihre Eindrücke vom Inhalt des Videos (Emotionen, besondere Botschaften, Bilder etc.) aus.

Ohne Werbung auf „Wald statt Asphalt“ (<https://wald-statt-asphalt.net/altdorfer-wald-bleibt/>) bzw. direkt auf Youtube unter <https://www.youtube.com/@MenschenAufBaeumeFilm>)

Sie tauschen sich auch über die ihnen bekannten schädliche Eingriffe in die Ökosysteme sowie über die Auswirkungen auf Menschen und die Natur aus. Zudem können sie auch über die Erfolgchancen des gewaltfreien Widerstands gegen die Naturzerstörung diskutieren.

Mögliche Erweiterung für Projektstage: Die TN recherchieren zu weiteren Fällen des Widerstandes gegen die Naturzerstörung. Zum Beispiel auf folgenden Webseiten:

- „Wald statt Asphalt“:  
<https://wald-statt-asphalt.net>  
Link zum Film/Filmverleih:  
<https://www.pangolin-doxx.com/filme/menschen-die-auf-baeume-steigen/>
- Bewegung für die Rechte der Spree:  
<https://rechte-der-natur.org/rechte-der-spree/>
- bzw. der Oder:  
<https://www.rechte-der-natur.de/de/aktuelles-details/oder-rechte-polen.html>

Direkt zum Film:



(2) Erarbeitung (Arbeitsblatt 1 und Material M2-M5)

a) Problemstellung:

- Schülerinnen und Schüler beschreiben M1 und vergleichen die anthropozentrische und ökologische Auffassung von der Natur.
- Sie nehmen Bezug auf den Trailer bzw. Film aus der Einstiegsphase.

Als Hilfestellung kann die Lehrkraft zu M 1 folgende Fragen stellen:

- **Vergleicht** die Stellung, die in beiden Grafiken die Natur und die Menschen jeweils einnehmen.
- **Charakterisiert** die Auffassungen der Natur, die in dem Trailer/Film deutlich werden.
- **Beurteilt** mögliche Auswirkungen der jeweiligen Naturauffassung auf Menschen und die Natur.

b) Argumente herausarbeiten:

Schülerinnen und Schüler definieren den Begriff „Eigenrechte der Natur“ und arbeiten in Stammgruppen Pro-Argumente mithilfe verschiedener Textquellen heraus. Jedes Gruppenmitglied analysiert eigenen Text (M2-M5).

c) Vergleich der Argumente in Expertengruppen, Austausch in Stammgruppen und Präsentation ausgewählter Argumente:

- Schülerinnen und Schüler vergleichen ihre Argumente in Expertengruppen und
- erörtern sowie visualisieren in Stammgruppen die von Ihnen ausgewählten drei wichtigsten Argumente, die für die Eigenrechte der Natur sprechen.
- Sie tauschen sich über ihre Ergebnisse in einem Galeriegang aus.

## Arbeitsblatt 1

Direkt zum Video:



### Aufgabe 1

- Schauen Sie sich den Trailer zum Film *Von Menschen, die auf Bäume steigen* an und tauschen Sie sich über ihre Eindrücke aus.
- Berichten Sie über weitere schädliche Eingriffe in Ökosysteme sowie deren Auswirkungen auf Menschen und die Natur, die Ihnen bekannt sind.
- Diskutieren Sie:** Wie erfolgreich kann der gewaltfreie Widerstand gegen die Naturzerstörung sein?

### M1 Mensch und die Natur

#### Natur aus Sicht des Menschen



KATAPULT

#### Natur aus Sicht der Natur



KATAPULT

Quelle für beide Grafiken: Katapult, 2020: 102 grüne Karten zur Rettung der Welt, Suhrkamp, S. 8-9

### Aufgabe 2

- Erläutern Sie** die Stellung, die Mensch und Natur in der jeweiligen Darstellung einnehmen. Beziehen Sie sich dabei auf den Trailer bzw. Film „Menschen, die auf Bäume steigen“.
- Beurteilen Sie** mögliche Auswirkungen der jeweiligen Naturauffassung auf Menschen und die Natur.

## Arbeitsblatt 2

### M2 Eigenrechte der Natur bzw. subjektive Rechte der Natur

„Das Konzept der Eigenrechte der Natur sieht vor, dass die Natur oder Teile der Natur, beispielsweise Flüsse oder Wälder, als Rechtsperson anerkannt werden. Das bedeutet, dass die Natur oder Teile davon eigene Rechte, etwa ein Recht auf Existenz, in eigenem Namen gerichtlich geltend machen können. Vertreten werden sie dabei von festzulegenden Personen. Prominentestes Beispiel der Anerkennung von Eigenrechten ist die Verfassung von Ecuador aus dem Jahre 2008. Sie benennt die Natur neben Menschen und Körperschaften als Rechtsträger (Art. 10) sowie schreibt ihr ein Recht auf Existenz und Regeneration (Art. 71) zu, das unabhängig von menschlichen Rechten gilt (Art. 72) und von allen Menschen weltweit eingeklagt werden darf (Art. 71). (...)“

Quelle: [Umwelt im Recht-Blog](#)<sup>1</sup> (zuletzt abgerufen am 05.03.2026)

#### Aufgabe1

**Definieren** Sie den Begriff Eigenrechte der Natur in eigenen Worten (M2).

#### Aufgabe2

a) **Analysieren** Sie in einem Gruppenpuzzle Argumente, die für Eigenrechte der Natur sprechen (M3-M5).

So können Sie vorgehen:

- (1) **Arbeiten** Sie in Stammgruppen Argumente für die Eigenrechte der Natur arbeitsteilig **heraus**.
- (2) **Erläutern** Sie in gemischten Expert:innengruppen die wichtigsten Argumente aus den Stammgruppen und protokollieren Sie die Ergebnisse aus jeder Stammgruppe selbständig.
- (3) **Erörtern** Sie in Stammgruppen drei ausgewählte Argumente und visualisieren Sie diese in Form einer Mindmap, [Concept-Map](#), [Sketchnote](#) bzw. eines Plakats.
- (4) Hängen Sie die Ergebnisse auf und **vergleichen** Sie die entstandenen Schaubilder in einem [Galeriegang](#).

---

<sup>1</sup> <https://www.umweltimrecht.blog/die-rechte-der-natur-im-deutschen-feuilleton-eine-presseschau/#:~:text=Das%20Konzept%20der%20Eigenrechte%20der%20Natur%20sieht,in%20eigenem%20Namen%20gerichtlich%20geltend%20machen%20können>

## Glossar zu M3-M5

### Bepreisung der Natur

Die Bepreisung der Natur (oft auch Ökonomisierung der Natur, monetäre Bewertung von Ökosystemleistungen oder „Pricing Nature“ genannt) bezeichnet den Prozess, natürliche Ressourcen, Ökosysteme und deren Leistungen durch ökonomische Methoden messbar und in Geldwerten darstellbar zu machen

Quelle: [Wolff, Franziska, 2020: Vom Wert des Grashüpfers und dem Preis des Flächenverbrauchs. Chancen und Risiken der Ökonomisierung im Naturschutz. In: APuZ, Nr. 11/2020, S. 33-28](#)

### Eigenrechte der Natur

Die Natur besitzt Eigenrechte, wenn sie ihre Rechte einfordern, einklagen und durchsetzen kann: zum Beispiel mithilfe der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vertreter\*innen. Siehe auch: Ökologische Person.

### Juristische Person

Eine Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, die in ihrer Gesamtheit mit allgemeiner Rechtsfähigkeit ausgestattet (d. h. Träger von Rechten und Pflichten) ist. Juristische Person des Privatrechts sind z. B. eingetragene Vereine e (e. V.), Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen als Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder Genossenschaften. Juristische Person des öffentlichen Rechts sind z. B. Gemeinden, Bund und Länder oder Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF).

Quelle: [Schubert, Klaus; Martina Klein, 2020: Das Politiklexikon. Verlag J.H.W. Dietz, 7. aktual. u. erw. Aufl. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung](#)

**Natürliche Person:** natürliche Personen sind Menschen aus Fleisch und Blut. Sie genießen direkt ab Geburt Rechtsfähigkeit, während juristische Personen von der Rechtsordnung anerkannt werden müssen, was oft durch Eintragung in ein Register vollendet wird.

Quelle: [Alexy, Lennart; Fisahn, Andreas; Hähnchen, Susanne; Mushoff, Tobias; Trepte, Uwe, 2023: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn, 2. Auflage, 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung](#)

### ökologische Person

Konzept, welches der Natur – wie Tieren, Pflanzen oder Ökosystemen – Rechtspersönlichkeit zuschreibt, ähnlich wie juristischen Personen. Dies ermöglicht es, ökologische Interessen auf Augenhöhe mit wirtschaftlichen Interessen rechtlich durchzusetzen.

Vgl. Kersten, Jens, 2022: *Das ökologische Grundgesetz*. C.H.BECK

### Rechtsfähigkeit bzw. Rechtspersönlichkeit

Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähigkeit und somit Rechtspersönlichkeit besitzen alle natürlichen Personen, auch Minderjährige und Betreute sowie alle juristischen Personen (§ 1 BGB).

Quelle: [https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/rechtsfaehigkeit-41921#google\\_vignette](https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/rechtsfaehigkeit-41921#google_vignette)

### **M3 Menschenwürde und Koexistenz mit der Natur**

(...) Die Fähigkeit, sich mit seiner Umwelt auseinanderzusetzen, sich Gedanken zu machen, Entscheidungen zu treffen und Perspektiven für das eigene Leben zu entwickeln, bildet den Kern der Menschenwürde. (...) Nicht ohne Grund empfindet man etwas als gerecht oder ungerecht. (...)

Die Menschenwürde kann als höchstes Rechtsgut nur geschützt werden, wenn das gesamte Potenzial für das emotionale Erleben und die emotionale Auseinandersetzung mit der Umwelt bewahrt wird, und zwar nicht nur in Bezug auf das soziale Umfeld und eine künstlich geschaffene, sondern auch auf eine natürliche Umwelt. (...) Möglicherweise könnte der Mensch auf einem verwüsteten Planeten in einer technisch vollkommen kontrollierten Umgebung überleben. Damit würde jedoch eine wesentliche Basis eines menschenwürdigen Daseins wegbrechen. Ohne Bewahrung der Natur ist der Schutz der Menschenwürde nicht zu gewährleisten.

Skeptiker mögen einwenden, diese Feststellung sei unstrittig, es bedürfe zur Erhaltung der Natur aber keiner eigenständigen Rechtsposition der Natur. Diesem Argument kann man aber entgegenhalten, dass der Schutz der Natur nur dann effektiv bei der Gesetzgebung und der Anwendung des Rechts Beachtung erfährt, wenn der Natur in der Verfassung eine herausgehobene Rechtsstellung eingeräumt wird. Eine ausschließlich auf menschliche Rechte ausgerichtete Rechtsordnung neigt dazu, nur die dringendsten und am deutlichsten sichtbaren Symptome der Naturzerstörung zu bekämpfen. Die Wurzel der Umweltkrise, nämlich das in unserer Rechtsordnung verankerte, wissenschaftlich längst überholte Selbstverständnis des Menschen gegenüber der Natur, bleibt unangetastet. Dieses Weltbild betrachtet die Natur wie einen Gegenstand, sei es zur Siedlungsentwicklung, zur Energieversorgung oder als Rohstofflagerstätte, sei es zur Nahrungserzeugung, Trinkwassergewinnung, als Ort der Erholung, Sinnfindung und sportlichen Betätigung. Sie bleibt, rechtlich gesehen, ein Etwas und nicht ein Jemand. Dies kann nur mithilfe einer Rechtsgemeinschaft mit der Natur überwunden werden.

#### **Der Eigenwert der Natur**

Als wissenschaftlich gesichert gilt die gemeinsame Evolutionsgeschichte des Menschen mit der übrigen Lebenswelt. Alles Leben auf der Erde hat einen gemeinsamen Ursprung. Es haben sich vielfältige Arten und Lebensgemeinschaften herausgebildet, sind unter den wechselnden physikalischen, chemischen und klimatischen Bedingungen nach den Gesetzmäßigkeiten der Evolution geformt worden, sind aufgeblüht und untergegangen, haben sich verzweigt und verfeinert. Ein winziger, evolutionsgeschichtlich äußerst junger Spross dieser Verzweigungen ist Homo sapiens sapiens. (...)

Aus der Evolution des Lebens kann man eine weitere Begründung herleiten: Da die nichtmenschliche Natur lange vor dem Erscheinen des Menschen existierte, kann sie nicht zum alleinigen Nutzen des Menschen geschaffen worden sein. Sie darf somit auch nicht allein unter dem Aspekt ihres Nutzens für den Menschen betrachtet werden. Die Natur hat einen Eigenwert. Dieser Eigenwert ist im Bundesnaturschutzgesetz sogar ausdrücklich erwähnt. Nach § 1 Abs. 2 sind Natur und Landschaft auch aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen.

Was bedeutet es, dass etwas einen eigenen Wert hat? Der Begriff des Eigenwertes geht auf den Philosophen Immanuel Kant zurück. Nach seiner Definition ist der Mensch nicht bloßes Mittel und Verfügungsobjekt, das dazu dient, einen bestimmten Zweck zu erfüllen. (...) Die These, dass Lebewesen ebenfalls eine eigene Zweckbestimmung haben und nicht nur Mittel zum Zweck sind, wie Kant es in Bezug auf den einzelnen Menschen formuliert hat, hat die Philosophin Christine Korsgaard überzeugend begründet. Korsgaard entwickelt die Kant'sche These vom Selbstzweck fort.

Sie argumentiert, dass lebende Organismen danach streben und dafür sorgen, gut zu funktionieren. Sie sind Wesen, für die Dinge gut oder schlecht sein können. Das unterscheidet sie von leblosen Sachen wie etwa einem Möbelstück oder einem Messer. (...) In Anlehnung an die Systemtheorie könnte man diese Argumentation damit untermauern, dass Lebewesen sich selbst organisierende Systeme sind, die aus sich heraus entstehen und existieren, und keine bloßen Artefakte. (...)

Hat aber dann die Natur insgesamt, oder haben Arten oder einzelne Landschaften ebenfalls einen Eigenwert? Meines Erachtens ist diese Frage zweitrangig. Denn wenn alle Lebewesen einer Art einen Eigenwert besitzen, dann hat auch der Fortbestand der Art als solcher einen Wert. Gleiches gilt für alle Lebewesen, die in einem Lebensraum beheimatet sind. (...)

Söhnlein, Bernd, 2024: „Die Natur im Recht. Vision einer ökologischen Rechtsordnung“, oekom, S. 31-34

Bernd Söhnlein ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit den Schwerpunkten Umwelt- und Planungsrecht. Seit vielen Jahren ist er ehrenamtlich im Naturschutz tätig.

## M4 Braucht die Natur eigene Rechte?

### Alberto Acosta über die Natur als rechtsloses Subjekt

(...) Wir müssen einsehen, dass uns die herkömmliche Entwicklung in eine Sackgasse führt. Die Grenzen der Natur, die in beschleunigtem Maße von anthropozentrisch geprägten Lebensstilen gesprengt und durch die Anforderungen der Kapitalakkumulation zusätzlich belastet werden, machen sich zunehmend bemerkbar und geraten nachhaltig in Gefahr.

Die Aufgabe scheint einfach, ist aber außerordentlich komplex. Anstatt an der Trennung zwischen Mensch und Natur festzuhalten, braucht es ein erneutes Zueinanderfinden beider Sphären. (...)

Im Laufe der Rechtsgeschichte schien jede Erweiterung von Rechten zunächst undenkbar. Die Emanzipation der Sklaven oder die Ausweitung der Rechte von Afroamerikanern, Frauen und Kindern wurden einst abgelehnt, da man sie als völlig abwegig empfand. Es war erforderlich, dass im Laufe der Geschichte »das Recht, Rechte zu besitzen« Anerkennung fand, und das gelang immer erst durch einen politischen Kraftakt, die entsprechenden Gesetze zu ändern, die diese Rechte verweigerten. Oftmals hatten gerade jene, die sich der Ausweitung von Rechten widersetzen, keine Skrupel, die Übertragung menschenähnlicher Rechte auf juristische Personen zu fördern (...).

Die Natur aus diesem Zustand eines rechtlosen Subjekts oder bloßen Besitzgegenstands zu befreien und ihr die Anerkennung als Rechtssubjekt zu verschaffen, erforderte und erfordert also eine politische Anstrengung. Dieser Schritt ist fundamental, wenn wir uns einig sind, dass alle Lebewesen den gleichen ontologischen Wert besitzen, was nicht impliziert, dass alle gleich seien. (...)

Wir werden jedenfalls nicht müde, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass der Mensch nicht außerhalb der Natur leben kann. (...) Weil uns bewusst ist, dass es nicht einfach sein wird, diese Veränderungsprozesse in einem einzelnen Land Gestalt werden zu lassen, können wir davon ausgehen, dass ihre Anerkennung auf globaler Ebene noch ungleich komplizierter sein wird. Vor allem in dem Maße, wie sie die Privilegien der nationalen und internationalen Machtzirkel berühren, die alles Menschenmögliche unternehmen werden, diesen Befreiungsprozess zu torpedieren. Mehr noch, seit dem Inkrafttreten der Rechte der Natur ist es unabdingbar, eine postkapitalistische Gesellschaftsordnung anzustreben, was einen Freiheitskampf erforderlich macht, der als politisches Projekt mit der Erkenntnis beginnt, dass das kapitalistische System seine eigenen biophysischen Existenzbedingungen zerstört.

Acosta, Alberto, 2021: Die Rechte der Natur. In Adloff, Frank; Busse, Tanja (Hrsg.): Welche Rechte braucht die Natur? Campus, S. 121-124

Alberto Acosta ist ecuadorianische Wirtschaftswissenschaftler und Politiker. Er war in den Jahren 2007-2008 Präsident der verfassunggebenden Versammlung Ecuadors.

## 1) Jens Kersten über die „Waffengleichheit“

### Fairness

(...) Menschen und Unternehmen können als Rechtssubjekte ihre individuellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen unmittelbar selbst durchsetzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es um die Zerstörung der Umwelt und die Tötung von Tieren geht. Demgegenüber verfügt die Natur nach dem vorherrschenden Verständnis des Artikel 20a GG über keine Rechtssubjektivität. Zwar muss die Natur aufgrund dieser ökologischen Staatszielbestimmung geschützt werden. Doch dieser Schutz bleibt hinter den rechtlichen Möglichkeiten zurück, die sich der Natur eröffnen würden, wenn sie ihre ökologischen Interessen als Rechtssubjekt selbst durchsetzen könnte. Zugespitzt formuliert: Es ist schlicht unfair, wenn wirtschaftlichem Kapital Rechte zustehen, der Natur aber nicht. Die normative Leerstelle, die die fehlende Anerkennung der Rechte der Natur in unserer Rechtsordnung bedeutet, wird auch unmittelbar deutlich, wenn man sich noch einmal den dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriff in Erinnerung ruft. Dieser soll einen angemessenen Ausgleich zwischen sozialen, ökonomischen und ökologischen Interessen herstellen. Doch während soziale und ökonomische Interessen von Rechtssubjekten selbst verfolgt werden können, werden ökologische Interessen nur objektiv-rechtlich geschützt. Erst wenn auch die Natur über Rechtssubjektivität verfügt und ihre ökologischen Interessen selbst durchsetzen kann, wird juristische „Waffengleichheit“ hergestellt, die dem Gebot der Fairness genügt. Auf diese Weise könnte der Nachhaltigkeitsgrundsatz durch die Anerkennung der Rechte der Natur vielleicht doch neue politische und rechtliche Impulse für die Verfassung des Anthropozän entfalten. (...)

Quelle: Kersten, Jens, 2020: Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts.  
In: APuZ, Nr. 11/2020 (Online: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt>).

Jens Kersten ist Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

## M5 Jenseits des Rechtsdiskurses

(...) Wozu eigentlich das alles? Warum sollten wir uns die Mühe machen, Rechte der Natur in zahlreichen Ländern und Regionen einzuführen, wenn das vielleicht am Ende doch nichts bringt?

Zwei Vorteile einer Rechte-der-Natur-Gesetzgebung lassen sich klar benennen. Zum einen garantieren Rechte der Natur Kontinuität. In der geltenden Umweltgesetzgebung, in der sich Unternehmen an Richtlinien halten müssen, kommt es oftmals zu Kompromissen. Entsprechend werden Projekte bewilligt, wenn sich Unternehmer:innen dazu bereit erklären, Schaden zu minimieren. Aber auch ein minimaler Schaden an einem Ökosystem wächst sukzessive, je mehr Projekte eine Zulassung erhalten.

Wenn das Ökosystem hingegen eine Rechtsperson ist, wird es leichter, auf die Gesundheit dieses Systems zu verweisen und diese gegenüber Projektentwickler:innen einzufordern. Überschreitet der Schaden eine bestimmte Grenze, ist erst einmal Baustopp angesagt. Ein zweiter Vorteil ist, dass die Natur eine echte gesetzliche Repräsentation erhält, die auf ihren eigenen Interessen basiert. Umweltrichtlinien hingegen bleiben abstrakt und können nur sehr begrenzt an die dynamische Entwicklung dieser Interessen angepasst werden.

(...) Damit Rechte der Natur eine Auswirkung haben, braucht es als Minimum eine unabhängige Judikative, rechtlich geschützte Umweltaktivist:innen und engagierte Richter:innen.

Ansonsten wird es schwierig. Wenn die Judikative von Lobbyist:innen unterwandert ist oder aber von Regierungsinteressen fremdbestimmt wird, kann sie nicht effektiv für Rechte der Natur eintreten.

Ebenso braucht es einen gesetzlichen Schutz von Umweltaktivismus. Wenn dieser nicht besteht, können Wirtschaftsunternehmen Druck ausüben und Repräsentant:innen von Ökosystemen mit Drohungen und Sanktionen auf ihren Kurs bringen. Engagierte Richter:innen sind schließlich nötig, damit Rechte der Natur in der Rechtsprechung Anwendung finden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie ein bloßer Papiertiger bleiben.

Die zweite Frage, welche Auswirkungen Rechte der Natur realistischerweise haben können, lässt sich mit einer Kurzformel begegnen: »Einklagbarkeit von Umweltschutz«. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. In der Bundesrepublik Deutschland ist Umweltschutz bisher lediglich Staatszielbestimmung. Ob sie vom Staat ausreichend berücksichtigt wird, ist nicht gerichtlich nachprüfbar. Würden Rechte der Natur anerkannt, könnten die Natur selbst beziehungsweise einzelne Ökosysteme ihren Schutz einklagen. Sie wären also nicht mehr auf den guten Willen der Regierenden angewiesen, sondern könnten Umweltschutz aktiv einfordern, auch wenn für solche Klagen weiterhin menschliche Repräsentant:innen erforderlich wären. (...) Die Rechte der Natur allein werden unseren Planeten nicht retten. Das gelingt nur im Zusammenspiel mit einer Vielzahl von weiteren Maßnahmen, angefangen bei der Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, über die Wende hin zu erneuerbaren Energien, einem neuen Verständnis der Wirtschaft und so weiter (...).

(...) Es wurden bereits einige Modelle entwickelt, um der Natur oder einzelnen Ökosystemen ein Mitspracherecht in gesetzlichen, wirtschaftlichen und ethischen Fragen zuzugestehen.

Auf der einen Seite gibt es die reichhaltige Tradition indigener Völker, denen es in vielen Fällen gelungen ist, eine kommunikative Verbindung zu ihrer Umwelt aufrechtzuerhalten.

Aber es existieren auch Vorschläge, die nicht direkt auf indigenen Ideen basieren. So zum Beispiel das »Parlament der Dinge« von Bruno Latour. Mit einigen kleinen Modifikationen lässt sich daraus ein »Parlament der Ökosysteme« konstruieren, wobei menschliche Vertreter:innen versuchen, sich in die Perspektive dieser Ökosysteme hineinzudenken. Damit ist zwar der kommunikative Graben zwischen Mensch und Natur nicht automatisch überwunden, aber eine erste Annäherung ist getan. Ein »Parlament der Ökosysteme« könnte zum Beispiel Gesetzesvorschläge bearbeiten und beurteilen oder auch ethische Fragen diskutieren. (...)

Rechte der Natur müssen also nicht im Alleingang den Planeten retten, sondern können ein Teil der Lösungsstrategie sein. (...)

Im Konzert der Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen und anderer politischer und zivilgesellschaftlicher Konzepte zu einer Abmilderung der vielschichtigen Umweltkrise stärken Rechte der Natur idealerweise Veränderungsprozesse und verleihen der Natur in diesen Prozessen eine klare Stimme, mit der sie vor Gericht mithilfe von Repräsentant:innen ihre Interessen einklagen kann. (...)

Kramm, Matthias (Hrsg.), 2023: „Rechte für Flüsse, Berge und Wälder. Eine neue Perspektive für den Naturschutz?“, Oekom, S. 78-83

Matthias Kramm ist politischer Philosoph und Dozent. Er erforscht die Rechte der Natur, zuletzt an der Universität Tübingen.